

§ / Gliederung	Alt	Neu	Grund der Änderung
§ 2 Abs. 2 a)		sowie eine Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben,	Neu hinzugefügt aus Mustersatzung LV
§ 2 Abs. 2 f)		sowie Mitwirkungen an internationalen Hilfeinsätzen	Neu hinzugefügt aus Mustersatzung LV
§ 2 Abs. 5		Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilich-keit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden ent-gegen	Neu hinzugefügt aus Mustersatzung LV
§ 2 Abs. 6		Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilich-keit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden ent-gegen	Neu hinzugefügt aus Mustersatzung LV
§ 2 Abs. 7		Die DLRG gibt ein Verbandsorgan heraus.	Neu hinzugefügt aus Mustersatzung LV
§ 8 Abs. 1 Satz 1	schriftlich	in Textform	redaktionelle Änderungen der Mustersatzung für Gruppen
§ 8 Abs. 4 Satz 2		einschließlich der elektronischen Dateien und des E-Mail-Schriftverkehrs	redaktionelle Änderungen der Mustersatzung für Gruppen
§ 9 Abs 1 Satz 3		Grundsätzlich gilt das Regionalprinzip.	redaktionelle Änderungen der Mustersatzung für Gruppen
§ 9 Abs 1 Satz 4		Über Ausnahmen und	redaktionelle Änderungen der Mustersatzung für Gruppen
V.	Jugend	Kinder- und Jugendverbandsarbeit	redaktionelle Änderungen
§ 11		DLRG-	redaktionelle Änderungen

§ 12 Abs. 2 b)		mindestens	mehr Flexibilität
§ 12 Abs. 2 b)	einem	deren	mehr Flexibilität
§ 12 Abs. 2 b)	Stellvertreter	Stellvertretern	Grammatik
§ 12 Abs. 2 d)		und deren Stellvertreter	Klarstellung der Wahl
§ 12 Abs. 2 d)		die auch in Blockwahl erfolgen kann,	Klarstellung der Wahl
§ 12 Abs. 2 i)		Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins	redaktionelle Änderungen
§ 13 Abs. 2		Die Versammlung kann hybrid stattfinden; in besonderen Fällen auch in virtueller Form. Dies ist in der Einladung bekanntzugeben und hat die Rechte aller Mitglieder vollständig zu wahren.	Neuaufnahme, da noch nicht enthalten
§ 13 Abs. 3		In dringlichen Fällen kann über zulässige Anträge im Umlaufverfahren und in Textform abgestimmt werden. Hierbei ist mit dem eigentlichen Beschluss gesondert die Dringlichkeit festzustellen.	Neuaufnahme, da noch nicht enthalten
§ 14 Abs. 1	Die Einladung erfolgt über die örtlichen Gemeindenachrichten, sowie Bekanntmachung auf der Homepage	Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder der Gruppe alternativ: durch Bekanntmachung/Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten sowie auf der Homepage gewahrt.	redaktionelle Änderungen (Neuaufnahme, da noch nicht enthalten)
§ 14 Abs. 2	Die Einladung erfolgt über die örtlichen Gemeindenachrichten, sowie Bekanntmachung auf der Homepage	Versammlungen des Vorstands sowie die Mitgliederversammlung können unter Wahrung der Mitgliederrechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuell oder hybrid) abgehalten werden. 2Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.	Redaktionelle Änderungen (Neuaufnahme, da noch nicht enthalten)
§ 16 Abs. 3		Sofern bei Diskussionen und Beschlüssen ein Mitglied des Vorstands persönlich betroffen ist, kann er durch Beschluss des Vorstands insoweit von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.	Neuaufnahme, da noch nicht enthalten

§ 17 Abs 2 ab Satz 2	Wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht widersprechen, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.	mit Stimmzetteln oder elektronischen Abstimmungssystemen, welche eine zutreffende Erfassung der Stimmen gewährleisten. Blockwahl ist möglich. Dabei wird in einem Wahlgang über mehrere Kandidaten abgestimmt. 4Die erforderliche Mehrheit wird danach berechnet, dass derjenige Kandidat gewählt ist, der die höhere Stimmenzahl auf sich vereint. Wenn nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.	redaktionelle Überarbeitung aus der Mustersatzung
§ 17 Abs. 3		Wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht widersprechen, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.	redaktionelle Überarbeitung aus der Mustersatzung

§ 20 Abs. 1	1) Den Gruppenvorstand bilden a) 1. Vorsitzender b) 2. Vorsitzender c) Schatzmeister d) Vorsitzender der DLRG Jugend St. Leon Weitere Vorstandsmitglieder wie e) Leiter Einsatz f) Leiter Ausbildung g) Leiter Tauchen h) Geschäftsführer i) Raum- und Materialwart j) Öffentlichkeitsarbeit (Presse/Werbung) k) Seniorenwart l) bis zu 7 zusätzliche Referenten können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.	(1) Den Gruppenvorstand bilden: a. Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem i. 1. Vorsitzenden ii. 2. Vorsitzenden iii. Leiter Finanzen b. Dem Fachvorstand, bestehend aus dem i. Leiter Verwaltung ii. Leiter Schwimmen & Ausbildung iii. Leiter Wasserrettungsdienst iv. Leiter Wachdienst v. Leiter Gebäudemanagement vi. Leiter Öffentlichkeitsarbeit vii. Vorsitzender der DLRG Jugend St. Leon	Neuorganisation des Vorstandes
-------------	--	--	--------------------------------

§ 20 Abs. 3		Die Fachvorstände benennen für Ihren jeweiligen Verantwortungsbereich weitere Referenten, die Teilaufgaben des jeweiligen Referates nach Geschäftsverteilungsplanes erledigen. In diesem Verantwortungsbereich wählen die Referenten den Vertreter des jeweiligen Leiters. Diese nehmen, bei Verhinderung des Leiters, an den Sitzungen des Gruppenvorstandes teil	Neuorganisation des Vorstandes
§ 20 Abs. 4		Diese Referenten werden durch den Gruppenvorstand in Ihrem Amt in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes bestätigt.	Neuorganisation des Vorstandes
§ 24 Abs. 2 Satz 1	Email	E-Mail	Anpassung wegen Wording / Rechtschreibkorrektur
§ 25 Abs. 1	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Vorstandsmitglieder mit mindestens 10 Beschlussfähigkeitspunkten anwesend sind. Die Anzahl der Punkte pro Vorstandsmitglied hängt von ihrem Amt ab: Position a: 3 Punkte Position b, c und d: jeweils 2 Punkte Alle weiteren Inhaber von Vorstandsämtern: jeweils 1 Punkt	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der unter §20 genannten Personen anwesend sind	Neuregelung, da bei einer Vertreterregelung der Vorstand immer beschlussfähig ist
§26	§ 26 Schiedsgerichte: Aufgaben	Schiedsstelle	redaktionelle Überarbeitung aus der Mustersatzung

§26	(1) 1Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten und zu entscheiden. 2Sie haben das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen: a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt, b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit	(1) 1Sollte auf Gruppenebene kein Schiedsgericht gem. § 1 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung der DLRG gebildet werden können oder will dies die Gruppe nicht, kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus der Gruppe eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle). 2Die Mitglieder der DLRG St. Leon verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes gem. Abs. 3 alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle in Textform vorzutragen. 3Das hierfür eingesetzte Mitglied kann bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. 4Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. 5Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen in Textform niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. 6Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern in Textform mit und verweist sie auf den von der Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Rechtsweg. (2) 1Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.[	Neuregelung, aus der Mustersatzung übernommen
	VII. Kommissionen	VII. Kommissionen	Korrektur der Nummerierung
	§ 31 Aufgabe	§ 27 Aufgabe	Anpassung der Nummerierung

	IX. Sonstige Bestimmungen	VIII. Sonstige Bestimmungen	Korrektur der Nummerierung
	§ 32 Ordnungen und Richtlinien	§ 28 Ordnungen und Richtlinien	Anpassung der Nummerierung
	§ 33 CD/CI-Richtlinie, DLRG-Markenschutz und –Material	§ 29 CD/CI-Richtlinie, DLRG-Markenschutz und –Material	Anpassung der Nummerierung
	§ 34 Ehrungen	§ 30 Ehrungen	Anpassung der Nummerierung
	§ 35 Geschäftsordnung	§ 31 Geschäftsordnung	Anpassung der Nummerierung
	§ 36 Wirtschaftsordnung	§ 32 Wirtschaftsordnung	Anpassung der Nummerierung
	§ 37 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen	§ 33 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen	Anpassung der Nummerierung
§34		§ 34 Compliance Richtlinie Zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen der DLRG erlässt der Präsidialrat eine Compliance Richtlinie.	Neuregelung, aus der Mustersatzung übernommen
	X. Schlussbestimmungen	IX. Schlussbestimmungen	Korrektur der Nummerierung
	§ 38 Satzungsänderungen	§ 35 Satzungsänderungen	Anpassung der Nummerierung
	§ 40 Auflösung	§ 36 Auflösung	Anpassung der Nummerierung
	§ 41 Inkrafttreten	§ 37 Inkrafttreten	Anpassung der Nummerierung
§ 37 Satz 2		Die Satzung wurde im Jahre 2026 redaktionell überarbeitet und im §20 neu gefasst worden	Anpassung aufgrund der Änderung

Allgemein			Layoutanpassung und Korrektur von fehlenden Satzverweisen im gesamten Dokument
-----------	--	--	--